

der geringwertigen Güter ist viel größer als die der hochwertigen Güter, die Heranziehung jener führt also der Verkehrsanstalt massenhaftere Aufträge zu. Das gilt um so mehr, als für billige Güter an sich der Abnehmerkreis am leichtesten vergrößert werden kann, wenn das Hindernis der räumlichen Entfernung leichter und billiger überwunden werden kann. Andererseits sind billige Güter eben ihrer größeren Menge wegen und wegen des geringeren Verdienstes an der einzelnen Gewichtseinheit oder am einzelnen Stücke auch mehr auf massenhaften Absatz angewiesen. Bei öffentlichen Verkehrsunternehmungen kommen zwar entsprechende Erwägungen mit in Betracht; aber eine allgemeine Erwägung tritt hinzu und schiebt sich nicht selten in den Vordergrund, nämlich die, ob aus Gesamtrücksichten eine Befreiung der geringwertigen Güter aus der örtlichen Beschränktheit ihres Absatzgebietes wünschenswert ist. Wird diese Frage bejaht, so hat die öffentliche Verkehrsverwaltung Anlaß, einen billigeren Beförderungspreis zu gewähren; die Hoffnung, dadurch auch die Selbstkosten verhältnismäßig zu verringern, kann dann nur noch dazu beitragen, die Verkehrsverwaltung williger zu einem entsprechenden Vorgehen zu machen.

Sonach kann es in nicht wenigen Fällen berechtigt und angemessen sein, der Wertverschiedenheit bei der Bemessung der Frachtpreise nachzugehen. Nur darf dieser Umstand nicht überschätzt werden. Seine Verwerthbarkeit richtet sich wesentlich danach, ob das Bedürfnis billigster Beförderung allgemein oder nur bei bestimmten Güterarten auftritt. Im letzten Falle können solche Abstufungen öfter und mit größeren Zwischenräumen vorgenommen werden. Im ersteren Falle wird die Möglichkeit der Unterschiede nach dem Werte in vielen Fällen nicht mehr bestehen, und wo sie noch besteht, darf der Preis für die Beförderung höherwertiger Güter nur wenig höher angesetzt werden. In unserer Zeit gibt es sehr wenig Güter, bei denen nicht auf möglichste Verbilligung der Beförderungspreise gedrängt wird. Die zunehmende Verstärkung des inneren und des fremden Wettbewerbes hat im allgemeinen den Gewinn am einzelnen Stücke oder an der einzelnen Gewichtseinheit sehr herabgedrückt. Sie hat dadurch das Bedürfnis nach massenhaftem Absatz und nach billigster Beförderung verallgemeinert. Viele Abstufungen nach dem Werte, die früher möglich waren, sind deshalb nicht mehr angängig, und viele andere werden noch beseitigt werden müssen. Wo aber noch Unterschiede nach dem Werte berechtigt sind, dürfen sie nur in maßvollen Grenzen erfolgen.

Schon in dem oben gesagten liegt, daß die Tragfähigkeit derselben Güterart sich zeitlich verschiebt, und diesen Verschiebungen mit den Beförderungspreisen nachzukommen, ist sehr schwer. Dazu kommt, daß der Wert der Waren zeitlich und örtlich verschieden ist. Auch das kann die Verkehrsanstalt nicht genau in den Beförderungspreisen be-